

Handreichung für Fachvertreter*innen und Fachbereichsbeauftragte für das Studium mit Beeinträchtigung zur Beratung und Entscheidung zu Nachteilsausgleichen

Wenn Studierende durch eine Beeinträchtigung (Behinderung und/oder chronische Erkrankung) Nachteile im Studium haben, müssen diese Nachteile durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden. Solche Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigen die Schwierigkeiten von Studierenden mit Beeinträchtigung, vorhandene Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung einheitlicher Bedingungen darzustellen.

Solche Ausgleichsmaßnahmen können sich grundsätzlich auf alle Formen des Studiums beziehen. So regeln die Prüfungsordnungen in aller Regel, dass der/dem Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich der Form und Dauer von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestattet werden müssen, wenn die/der Studierende glaubhaft macht, dass sie/er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen. Dasselbe gilt für den Fall, dass die jeweilige Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen vorsieht.

Für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs müssen jedoch folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Chancengleichheit für alle Studierenden muss gewahrt bleiben, d.h. ein Nachteilsausgleich darf nicht zu einer Besserstellung von Studierenden mit Beeinträchtigungen führen.
- Es geht um eine länger andauernde Beeinträchtigung, d.h. es darf nicht feststehen, dass in absehbarer Zeit eine Heilung oder Symptomfreiheit eintritt. Derzeit geht das Sozialgesetzbuch IX § 2 Abs. 1 bei einer länger andauernden Beeinträchtigung von einer Dauer mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate aus.

Wichtige Fragen für Beratungsgespräche vor Antragsstellung:

- Welche Möglichkeiten gibt es in der Prüfungsordnung ohnehin, alternative Prüfungsformate zu nutzen, die für alle Studierenden zugänglich sind? (Zum Beispiel: Die Prüfungsordnung sieht in den betreffenden Modulen eine Wahlmöglichkeit zwischen einer mündlichen und einer schriftlichen Prüfung vor.)
- Was können hilfreiche Rahmenbedingungen sein, die chancengerechte Prüfungsableistungen ermöglichen und gleichzeitig das Prinzip der Chancengleichheit nicht berühren? (Zum Beispiel: Klare Kommunikation zu Möglichkeiten eines Rücktritts; atmosphärische Bedingungen wie ein geräuscharmer Prüfungsraum; Trinkmöglichkeiten...)
- Gibt es einen zeitnahen Alternativtermin, den die Studierenden nach einer Genesung wahrnehmen können? (Dann ist kein Nachteilsausgleich zu stellen, sondern es kommt ggf. ein Rücktritt von einer Prüfung mit triftigem Grund in Frage.)
- Kann der Fachbereich ggf. in Zusammenarbeit mit der/dem Fachbereichsbeauftragten für das Studium mit Beeinträchtigung und mit Beratung durch die Abt. 1.7 (Koordination Inklusion in Studien-

und Lehrorganisation) die organisatorischen Voraussetzungen schaffen, damit Studierende mit Beeinträchtigungen an der regulären Prüfung teilnehmen bzw. Anwesenheitspflichten erfüllen können (Stichwort: Inklusion vor Nachteilsausgleich)?

Wenn hierüber keine Lösungen möglich sind, kommt ein Nachteilsausgleich in Betracht.

Rahmenbedingungen in den Prüfungsordnungen:

Im Idealfall sind schon die Prüfungsordnungen so konzipiert, dass eine Auswahl zwischen verschiedenen Prüfungsformaten für alle Studierenden möglich ist. Es kann darum auch eine Aufgabe der Beauftragten für das Studium mit Beeinträchtigungen in den Fachbereichen sein, bei der Konzeption von Prüfungsordnungen auf eine entsprechende Ausgestaltung der Prüfungsformate zu achten.

Wenn die Prüfungsordnungen eine Anwesenheitspflicht vorsehen, ist diese i.d.R. nicht ausgleichsfähig, weil Anwesenheitspflichten wegen der grundrechtlich gewährleisteten Berufsausbildungsfreiheit immer nur dann anberaumt werden dürfen, wenn die damit angezielten Kompetenzen nicht auf andere Art und Weise erworben werden können als durch Anwesenheit.¹ Hier ist es also schwierig, Ausnahmen zu begründen. Bei Exkursionen kann z.B. eine plausible Ausnahme von einer in der PO festgelegten Anwesenheitspflicht sein, dass die Lehrveranstaltung Exkursion an einzelnen Tagen und Orten ohne Übernachtung absolviert werden kann statt in einer mehrtägigen zusammenhängenden Fahrt.

Mögliche Hilfsmittel zum Ausgleich von Nachteilen:

Die Beauftragten für das Studium mit Beeinträchtigung in den Fachbereichen tragen die Verantwortung zu prüfen, welche Hilfsmittel ein Fachbereich zur Verfügung stellen kann. Dabei können sie sich von Abt. 1.7 (Koordination Inklusion in Studien- und Lehrorganisation) beraten lassen. Möglich sind z.B. geeignete Laptops für Studierende mit funktionalen Beeinträchtigungen bei handschriftlichen Aufgaben, Lupen und weitere Hilfsmittel zur Vergrößerung von Studienunterlagen. Geeignete Sprachsoftware und Studienassistenzen bringen einige Studierende mit Beeinträchtigung bereits mit.

Inhaltliche und zeitliche Grenzen des Ausgleichs:

Ausgleichsfähig sind nur solche Nachteile, die nicht in dem Bereich der abzuprüfenden Kernkompetenzen liegen und deren Ausgleich den Studierenden mit Beeinträchtigung keinen Vorteil verschafft, indem sie ein geringeres Maß an den abzuprüfenden Kompetenzen zeigen müssen.

Vorrangig vor einem Prüfungsartenwechsel sollte geprüft werden, ob die ursprünglich vorgesehene Prüfungsart vom/von der Antragsteller*in mithilfe von inkludierenden Maßnahmen (z. B. Bereitstellen eines barrierefreien Labortisches) oder mithilfe eines weniger einschneidenden Nachteilsausgleich erbracht werden kann (z. B. Schreibzeitverlängerung, separater Raum, Nähe zu Toiletten etc.).

Bei einem Wechsel der Prüfungsart ist zu beachten, dass es sich noch immer um eine gleichwertige Prüfung handeln muss.² Beispiele für Prüfungsleistungen, die unterschiedliche Kompetenzen abfragen, sind Hausarbeit und Klausur.

Wenn es aufgrund der zu zeigenden Kompetenzen notwendig ist, dass eine Prüfung in Präsenz stattfindet, kann diese Prüfung nicht in digitaler Form geleistet werden.

Gemäß § 64 Abs. 2a HG NRW soll sich der Nachteilsausgleich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. So steht es üblicherweise auch in der Prüfungsordnung. Gehen wir davon aus, dass das Beschwerdebild so bleibt, wie

es ist, „soll“ also die Entscheidung über den Nachteilsausgleich möglichst alle gleichartigen Prüfungen bis zum Ende des Studiums erfassen. Da es sich bei § 64 Abs. 2a HG jedoch um eine „Soll“-Vorschrift handelt und bei vernünftigen Gründen davon abgewichen werden kann, wäre auch eine semestrale Entscheidung möglich – vor allem, wenn aus fachlicher Sicht für einzelne Prüfungen unterschiedliche Arten von Nachteilsausgleichen in Betracht kommen können. Vielleicht kann eine der Exkursionen gut durch ein Learnweb-Video ersetzt werden, eine andere aber absolut nicht – dann wäre eine „Sammelentscheidung“ nicht sinnvoll bzw. aufwändig. Ist das ärztliche Attest zeitlich begrenzt, kann der Nachteilausgleich auch nur in diesem Umfang gewährt werden.

Wichtige Grundlagen für die Entscheidung über einen Nachteilsausgleich – rechtliche Kriterien:

- Besteht bei der*dem Studierenden eine Behinderung oder chronische Erkrankung, nachgewiesen durch ein fachärztliches/psychotherapeutisches Attest?
- Welche Kompetenzen soll die/der Studierende nachweisen mit den betroffenen Prüfungen, d.h.: Werden trotz Gewährung eines Nachteilsausgleich weiterhin dieselben Kompetenzen abgeprüft wie bei allen anderen Studierenden?
- Gleich der beantragte Nachteilsausgleich Beeinträchtigungen im Bereich der Rahmenbedingungen einer Prüfung aus? D.h. es werden keine Nachteile im Bereich abzuprüfender Kernkompetenzen ausgeglichen?
- Wird das Gleichbehandlungsprinzip an dieser Stelle nicht verletzt, d.h. erhalten Studierende mit Beeinträchtigung durch die Maßnahme keine Vorteile?

Wenn diese Fragen bejaht werden können, kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden.

¹ Siehe dazu Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 21. November 2017 – 9 S 1145/16 –, Rn. 54 - 55, juris: „[...]Es] stellt sich insbesondere die Frage, ob der in der Begründung der Präsenzpflicht liegende Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit erforderlich ist, um das Studienziel bzw. das Lernziel der jeweiligen Veranstaltung zu erreichen. Anders als bei herkömmlichen Prüfungsanforderungen wie einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung kann diese Frage nicht ohne Weiteres bejaht werden. Allein die Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung hat nicht zwangsläufig Aussagekraft für das Erreichen des Lernziels. Sie dürfte demnach nicht schon per se eine Leistung im Sinne des Prüfungsrechts darstellen, sondern grundsätzlich immer nur in Kombination mit einer weiteren Leistung wie etwa Zuhören, Zusehen, Mitarbeit, Beteiligung am Dialog oder einer praktischen Tätigkeit. Jedenfalls bei Lehrveranstaltungen, bei denen es maßgeblich um die reine Wissensvermittlung geht, lässt sich das Lernziel regelmäßig auch auf andere, den Studierenden weniger belastende Art und Weise erreichen, insbesondere durch Eigenstudium. Dies gilt zumal, wenn die dem Einzelnen heute über das Internet bzw. über die sozialen Medien zur Verfügung stehenden Möglichkeiten in den Blick genommen werden, ... Bei anderen Veranstaltungen, die etwa der Aneignung praktischer Fähigkeiten dienen wie etwa Exkursionen oder Laborpraktika, kann die Erforderlichkeit hingegen bejaht werden.“

² „In jedem Fall muss die (ersetzende) andere Prüfung noch geeignet sein, die Befähigung des Kandidaten zu dokumentieren; ist sie dies nicht, scheidet ein Wechsel der Prüfungsart von vornherein aus, weil eine solche Prüfung keine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Art und Weise wäre und daher den Grundsatz der Chancengleichheit verletzen würde“, Fischer/Jeremias/Dieterich, Prüfungsrecht, 8. Aufl., Rn. 301h.